

## Anlage 1

Hygiene an Nürnberger Schulen – Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25. Juni 2019

Hier: Stellungnahme von SchA

In obigem Antrag werden primär „technische“ und für SchA in pädagogischer Hinsicht nur rudimentär relevante Aspekte im Zusammenhang mit Hygiene und Sauberkeit an Schulen angesprochen, nämlich: Stand der Toilettensanierung, Bestücken von Seifen- und Handtuchspendern, Bestellwesen von Seife und Handtüchern, BBZ-Klassenzimmer und Händewaschen.

Aus Sicht von SchA ist grundsätzlich anzumerken, dass das Thema Hygiene an Schulen durch § 33 i. V. m. § 36 IfSG geregelt ist. Die Schulen sind demnach verpflichtet, in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Gemäß *Gemeinsame Bek. der Bayer.*

*Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002* erstellen die Schulleitungen solche Pläne unter Berücksichtigung von (Muster-)Reinigungs- und Desinfektionsplänen in Schulen. Sie werden dabei von den Gesundheitsämtern beraten.

Ob nun „... aktuelle Projekte an Schulen zum Thema Hygiene und Sauberkeit“ an einzelnen Schulen existieren, und wenn ja, in welcher Form, entzieht sich unserer Kenntnis. Da die Schulen bzw. Schulleitungen diesbezüglich eigenverantwortlich handeln (s. o.), sieht SchA diese grundsätzlich in der Pflicht.

Aus Sicht von SchA steht ferner die Frage hinsichtlich „... aktuelle(r) Projekte ...“ in keinem direkten Zusammenhang zu den anderen vier Fragestellungen. Eine gemeinsame Betrachtung ist deshalb nicht zielführend.

Das Thema Hygiene und Sauberkeit ist selbstverständlich kein unwichtiges; es sollte deshalb umfassend und unabhängig von Toilettensanierungen behandelt werden.

SchA/Hierl  
13.09.2019